



Zahl: 004-1-7/2025

Serfaus, den 11.09.2025

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 08.09.2025 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Heymich Karl, Erhart Franz, Dollnig Helmut, Jung Christoph, Schmid Hans Georg, DI Lechleitner Florian, Wachter Angelika BA, Thurnes Solveig, Purtscher Simon, Hochenegger Richard (EGR), Greil Simon (EGR)

Entschuldigt: Patscheider Eva, Peer Ursula, Althaler Thomas, Schwarz Daniel, Althaler Fidelis (EGR)

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Der Bürgermeister Karl Heymich eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Tagesordnungspunkt 9 als nicht öffentlich zu behandeln.

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 525 (Serfauserfeld) im Hinblick auf die geplante Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes mit Stall
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Abfallgebührenverordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Wasserbenützungsgbührenverordnung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Kanalbenützungsgbührenverordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Friedhofsbenützungsgbührenverordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Hundesteuerverordnung
7. Festsetzung der Gebühren und Steuern für das Jahr 2025/26 sowie Festsetzung sonstiger Entgelte
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Mietverträgen für Parkplätze der Gemeinde
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU 1.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Pettneu am Arlberg 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 624-2025-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus im Bereich der Grundstücke Gpn. 677 und 525 (nunmehr vereinigt zu Gp. 525), KG 84113 Serfaus (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus vor:

Umwidmung

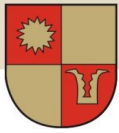
Grundstück 525 KG 84113 Serfaus

rund 103 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Stall, Düngerlagerstätte, Räume für Fleischverarbeitung und Selche sowie landwirtschaftliche Garagen



weitere Grundstück 677 KG 841 13 Serfaus
rund 605 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Stall, Düngerlagerstätte, Räume für Fleischverarbeitung und Selche sowie landwirtschaftliche Garagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 2.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Abfallgebührenverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 08.09.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Serfaus hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen weiteren Gebühr für Restmüll, Biomüll und im Recyclinghof abgegebene Wertstoffe ein.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes, sowie der Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der jeweils gültigen Fassung. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.

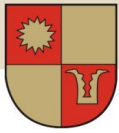
(3) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbstständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

- a) Wohnung (WO)
- b) Wohnung/Arbeitsstätte (WA)

(4) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbstständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Die Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen.

(5) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist hier aufgelistet:

- a) Wohnung (WO)
- b) Wohnung/Arbeitsstätte (WA)
- c) Wohnfläche für Gemeinschaften (GE)
- d) Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung (HO)
- e) Büroflächen (BU)



- f) Groß- und Einzelhandelsflächen (HA)
- g) Verkehr und Nachrichtenwesen (VE)
- h) Industrie und Lagerei (IN)
- i) Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen (KU)
- j) Landwirtschaftliche Nutzung (LA)
- k) Privatgarage (GA)
- l) Kirche, sonstige Sakralbauten (KI)
- m) Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwägen, ...) (PS)
- n) sonstiges Bauwerk (SO)
- o) Dachbodenfläche (DG)
- p) Kellerfläche (KE)
- q) Verkehrsflächen (VS)
- r) gemeinschaftliche Nutzung (Sauna, Partyraum, etc.) (GV)

§ 3

Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen, Wohnarbeitsstätten (WO/WA) und Wohnfläche für Gemeinschaften (GE)

(1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

- a) 1 Person mit gemeldeten Hauptwohnsitz = 0,75 EGW
- b) 1 Person mit gemeldeten Nebenwohnsitz = 0,5 EGW
- c) Keine gemeldeten Personen (Leerstand) = 0,5 EGW

(2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegte Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

§ 4

Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

(1) Bei folgenden Nutzungseinheiten erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (4 Nachkommastellen) entsprechen:

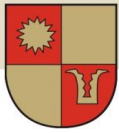
- a) Gastgewerbe und Beherbergung (HO)
 - 1. pro 1000 Nächtigungen = 6 EGW
 - 2. pro 50 Sitzplätze = 8 EGW

Wobei Sitzplätze, die lediglich zur Bewirtung der Hausgäste (Gäste die derselbe Beherbergungsbetrieb nächtigen) dienen, nicht in die Berechnung miteinfließen.

- b) Bürofläche (BU) und Groß- und Einzelhandelsflächen (HA)
 - 1. pro 200m² Fläche = 1 EGW
 - 2. Flächen größer als 1500m² = 40 EGW (Pauschal)
- c) Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen (KU)
 - 1. pro 200m² Fläche = 0,5 EGW
 - 2. Flächen größer als 1500m² = 20 EGW (Pauschal)
- d) Industrie und Lagerei (IN)
 - 1. pro 200m² Fläche = 0,2 EGW
- e) Landwirtschaftliche Nutzung (LA)
 - 1. pro 1000m² Fläche = 0,1 EGW

Anteilige Berechnung Beispiel: 1200 Nächtigungen ergeben 7,2 EGW.

(2) Stichtag für die der Zurechnung der zugrunde gelegten Größe der Betriebsfläche bzw. Anzahl der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Jahr. Die Gästenächtigungen des Vorjahres verstehen sich vom 1.1. bis 31.12. des der Zurechnung voran gegangenen Jahres und diese sind mit Stichtag 1.1. bekannt zu geben und gelten für das gesamte dem Stichtag nachfolgende Jahr.



§ 5

Höhe der Grundgebühr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt 55,50 Euro.

§ 6

Weitere Gebühr

(1) Als weitere Gebühr sind die verbrauchsabhängigen Abfallgebühren für den Restmüll, den Biomüll und die an den Recyclinghof angelieferten Sperrmüll und sonstigen Abfälle iSd Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes sowie die Kartengebühr für die NFC-Chip-Karte zu verstehen.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen.

§ 7

Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für den Restmüll und Biomüll

(1) Die Abfallmenge des Restmülls und des Biomülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die am Entsorgungsfahrzeug geeichte Waage ermittelt und über den am Abfallbehälter angebrachten NFC-CHIP verarbeitet wird. Die Termine der Entleerung sind gemäß der entsprechenden Abfallabfuhrordnung geregelt und werden mit 1.1. eines jeden Jahres mit Gültigkeit für dieses auf der Homepage sowie den Printmedien der Gemeinde veröffentlicht. Bei einem Ausfall des Wiegesystems wird nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorgegangen. Unterschreitet das Gewicht der abgeführten Restmüll- bzw. Biomüllmenge das Gewicht der Mindestabfuhrmenge, so wird zur Berechnung die jeweilige Mindestmüllmenge herangezogen.

- a) Restmüll, die weitere Gebühr beim Restmüll beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für Abfuhr, Entsorgung/Verwertung und den Altlastensanierungsbeitrag
1. Abfallgebühr für Tonnen 120/240/800/1100 Liter Fassungsvermögen 0,67 EURO je kg
- b) Bioabfall, die weitere Gebühr beim Bioabfall beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für Abfuhr und Verwertung des Bioabfalls.
1. Abfallgebühr für 120/240 Liter Fassungsvermögen 0,37 EURO je kg

(2) Die Jahresmindestabgabemenge setzt sich gemäß nachstehender EGW Berechnungen zusammen:

- a) für Restmüll 26 kg pro EGW
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 20 kg pro EGW

(3) Folgende Abfälle werden im Recyclinghof kostenpflichtig angenommen:

- a) Baurestmassen je kg 0,25 Euro
- b) Reifen mit Felge 6,30 Euro
- c) Reifen ohne Felge 3,00 Euro
- d) Sperrmüll je kg 0,50 Euro

(4) Folgende Artikel können im Recyclinghof kostenpflichtig erworben werden:

- a) Biomüllsack 40 L (26Stk.) 16,30 Euro
- b) Biomüllsack 120 L (10Stk.) 18,90 Euro
- c) Biomüllsack 240 L (10Stk.) 25,10 Euro

§ 8

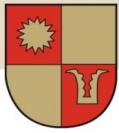
Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für Restmüll und Biomüll

(1) Die Grundgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fälligen weiteren Gebühren werden aufgrund der Summe an Abfallmengen der jeweiligen Gewichte ermittelt und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresrechnung festgesetzt.

(3) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Im Recyclinghof der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte werden sofort in die Finanzbuchhaltung übermittelt und zur Zahlung fällig.



§ 9

Höhe der Gebühr für die Müllkarte

Für die Abrechnung der seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten NFC-Chip-Karte für die Anlieferung von Spermüll oder sonstigen Abfall an den Recyclinghof wird eine Gebühr von 4,10 Euro für jede Karte festgesetzt. Jede Müllkarte wird zu einer Person (in der Regel Eigentümer oder Zustellbevollmächtigter einer Liegenschaft) hinterlegt. Diese Person ist Gebührenschuldner und haftet dafür, dass die Karte nicht missbräuchlich verwendet wird. Für die Weitergabe der Karte an Andere, zum Beispiel Mieter, haftet diese Person. Geht eine Müllkarte in Verlust muss dieser Verlust umgehend gemeldet werden.

§ 10

Höhe der Gebühr für Abfalltonnen

(1) Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmüll- und Biomülltonnen:

- a) Restmülltonne 120/240 Liter inkl. TAG-Datenträger 90,50 Euro
- b) Restmülltonne 800/1100 Liter inkl. TAG-Datenträger 358,10 Euro
- c) Biomülltonne 120/240 Liter inkl. TAG-Datenträger 90,50 Euro
- d) TAG-Datenträger/NFC-Chip 11,70 Euro

§ 11

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Spermüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner die hinter einer Müllkarte hinterlegte Person, soweit dieser dazu berechtigt ist.

(5) Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremden Boden sind Gesamtschuldner und haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenordnung der Gemeinde Serfaus, beschlossen am 31.05.2021, kundgemacht vom 03.06.2021 bis 24.06.2021 außer Kraft.

ZU 3.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Wasserbenützungsgebührenverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 08.09.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung sowie für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Serfaus Gebühren. Die Gebühren gliedern sich in eine Anschlussgebühr und eine laufende Benützungsggebühr (Wassergebühr).

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellsfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.



§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,10 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt:

- a) für MID Q3 4 m³ Zähler 22,20 Euro
- b) für MID Q3 10 m³ Zähler 41,20 Euro
- c) für MID Q3 16 m³ Zähler 62,80 Euro
- d) Meistream MID Q3 40 m³ Zähler 173,90 Euro
- e) MeiTwin DN50 MID Q3 25 m³ Zähler 401,50 Euro
- f) MeiTwin DN80 MID Q3 63 m³ Zähler 401,50 Euro

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die Wasserzähler werden jeweils Mitte bis Ende September eines jeden Jahres abgelesen. Die Wassergebühr wird bescheidmäßig zweimal jährlich jeweils zum 15.4. und 15.10. vorgeschrieben. Bei der Vorschreibung im April wird ca. die Hälfte des Wasserverbrauchs vom Vorjahr als Berechnung herangezogen und vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Oktober erfolgt nach dem tatsächlichen Jahreswasserverbrauch (Zählerstand) – d.h. die noch offene Differenz zur Erst-Vorschreibung wird in Rechnung gestellt. Sollte der Gemeinderat, z.B. ab 1.1. eines bestimmten Jahres eine Gebührenerhöhung beschließen, so gilt diese ab der darauffolgenden Zählerablesung.

(5) Bauwasser für Neubauten ist von der Wasserbenützungsg Gebühr während der Bauzeit befreit. Diese Befreiung gilt bis zum Einbau des Wasserzählers, also höchstens bis zum Beginn der Komplettierungsarbeiten an der Heizungs- und Sanitärinstallation.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss (bzw. Inbetriebnahme) der Erweiterungsanlage oder Teilen derselben an die bestehende Wasserversorgungsanlage.



§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft, mit folgender Ausnahme §2 Anschlussgebühr und §3 Abs. 2 Zählergebühr tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Serfaus, beschlossen am 25.02.2013, kundgemacht vom 28.02.2013 bis 15.03.2013 außer Kraft.

ZU 4.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Kanalbenützungsgebührenverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 08.09.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Serfaus erhebt Kanalbenützungsgebühren als einmalige Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Für die Errichtung des Kanals auf Komperdell erhebt die Gemeinde Serfaus von den Anschlusspflichtigen einen Zuschlag zur laufenden Gebühr.

(3) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

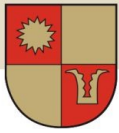
(2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,72 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.



§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,70 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Für den Bereich Komperdell beträgt die laufende Gebühr 5,40 Euro pro Kubikmeter.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Anschluss- und Kanalgebühr.
- (3) Miteigentümer bzw. Baurechtinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremden Boden sind Gesamtschuldner und haften zur ungeteilten Hand.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalbenützungsggebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsggebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird eine Teilzahlung in Höhe von 50% des Verbrauchs der vorangegangenen Abrechnung jeweils zum 15. Mai fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft, ausgenommen §2 Anschlussgebühr, die mit 01.01.2026 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, vom 29.07.2024, kundgemacht vom 01.08.2024 bis 19.08.2024 außer Kraft.

ZU 5.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Friedhofsbenützungsgebührenverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 08.09.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

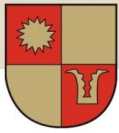
Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Serfaus erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für den Erwerb einer Grab-/Urnstätte beträgt einmalig 163,00 Euro.



§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grab-/Urnenstätte 20,40 Euro.

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 54,50 Euro pro Tag.
- (2) Die Gebühr für die Graböffnung bei einer Erdbestattung beträgt 376,90 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Graböffnung und -schließung bei einer Urnenbestattung beträgt 166,40 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren, beschlossen am 13.12.2021, kundgemacht vom 14.12.2021 bis 07.01.2022 außer Kraft.

ZU 6.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Hundesteuerverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 08.09.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Serfaus erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 84,10 Euro.
- (2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 168,20 Euro
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (4) Für ausgebildete Lawinenhunde, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

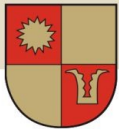
Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jährlich mit der 3. Quartalsvorschreibung.



§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

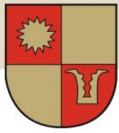
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerordnung der Gemeinde Serfaus, beschlossen am 01.07.1996, kundgemacht vom 04.07.1996 bis 22.07.1996 außer Kraft.

ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Hebesätze und sonstige Entgelte für das Rechnungsjahr 2025/2026, wie folgt festzusetzen:

Entgelte Bodenaushubdeponie/Recyclinghof	Betrag	Gültigkeit
Bodenaushubmaterial Deponie St. Georgen je m ³	€ 18,60	01.01.2026
Salzsack 25 kg	€ 7,00	01.01.2026
Salzsack 50 kg	€ 14,00	01.01.2026
Sonstige Entgelte	Betrag	Gültigkeit
Radlader pro Stunde (inkl. MA)	€ 101,90	01.01.2026
Traktor/Transporter pro Stunde (inkl. MA)	€ 77,40	01.01.2026
Unimog mit Kran pro Stunde (inkl. MA)	€ 180,00	01.01.2026
Kehrmaschine pro Stunde (inkl. MA)	€ 105,70	01.01.2026
Arbeitsstunde	€ 56,60	01.01.2026
Ankersicherung auf öffentlichem Gut/Gemeindegrund je Stück	€ 63,10	01.01.2026
Räder/Achsen Müllcontainer	€ 7,50	01.01.2026
Restmüllsack	€ 5,00	01.01.2026
Biomüllsäcke 40 l (26 Stk.)	€ 16,30	01.01.2026
Biomüllsäcke 120 l (10 Stk.)	€ 18,90	01.01.2026
Biomüllsäcke 240 l (10 Stk.)	€ 25,10	01.01.2026
Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Jahr	€ 1.086,30	01.12.2025
Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Wintersaison	€ 814,70	01.12.2025
Miete Garagenplatz Gewerbepark Sommer	€ 389,80	01.12.2025
Miete Garagenplatz pro Woche	€ 33,90	01.12.2025
Miete Garagenplatz Muirengarage pro Jahr	€ 1.638,90	01.12.2025
Miete Garagenplatz VS-Zentrum pro Jahr	€ 1.638,90	01.12.2025
Miete Parkplatz Lourdes C	€ 842,30	01.12.2025
Miete Parkplatz Thurnes-Areal	€ 656,10	01.12.2025
PKW Abstellplatz pro Saison Winter (Angestelltenparkplatz)*)	€ 170,00	01.12.2025
PKW Abstellplatz pro Saison Winter ab 2 Monate vor Saisonsende (Angestelltenparkplatz)*)	€ 85,00	01.12.2025
PKW Abstellplatz pro Saison Sommer (Angestelltenparkplatz)*)	€ 70,00	01.12.2025
PKW Abstellplatz Gemeinde-Grund pro Jahr	€ 656,20	01.12.2025
Parken auf öffentlichem Gut pro m ²	€ 52,50	01.01.2026
Gastgarten auf öffentlichem Gut pro m ² Sommer	€ 16,60	01.01.2026
Nachtparker Gemeinde-Grund pro Tag	€ 12,00	01.12.2025



Parkkarten Garagen	€ 2,50	01.01.2026
Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr 1 - 2 x	€ 400,00	27.03.2023
Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr ab 3 x	€ 600,00	27.03.2023
Saalmiete/Veranstaltungen Kulturzentrum	€ 779,70	01.01.2026
Benützung Küche Kulturzentrum	€ 427,80	01.01.2026
Schulungen/Versammlungen (Saal/Foyer) Kulturzentrum - Vereine frei	€ 320,40	01.01.2026
Saal Matschöl Kulturzentrum	€ 185,20	01.01.2026
Benützung Turnhalle	€ 50,00	01.01.2026
Pickerl Serfaus	€ 5,00	01.01.2023
Kehrbücher	€ 3,00	01.01.2023
800-Jahr Buch	€ 25,00	01.01.2023
800-Jahr Kinderbuch	€ 20,00	01.01.2023
Seilbahnbuch	€ 25,00	01.01.2023
U-Bahnbuch	€ 25,00	01.01.2023
Flurnamenkarte	€ 10,00	01.01.2023
Essen auf Räder pro Essen (Zwischensaison)	€ 12,30	01.10.2025

**) Stornierungen/Rückerstattungen Gebühren nur innerhalb 1 Woche möglich - Rückerstattung nur 80 %*

ZU 8.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss von Mietverträgen zwischen der Gemeinde Serfaus und den Mietern von Parkflächen in der Kulturzentrumsgarage, in der Muirengarage, in der Gewerbeparkgarage und am Thurnesparkplatz. Die Mietverträge werden unbefristet mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen. Die Mietpreise (Stand 01.12.2024) betragen Euro 1592,70 (Kulturzentrumsgarage), Euro 1592,70 zuzüglich Betriebskosten (Muirengarage), Euro 1055,70 (Gewerbeparkgarage), Euro 637,60 (Thurnesparkplatz). Die Mietpreise sind indexgesichert. Die Kosten für die Errichtung der Verträge werden von der Gemeinde Serfaus getragen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus
Karl Heymich

Angeschlagen am: 12.09.2025 Abzunehmen am: 29.09.2025 Abgenommen am:
--